

99102045012000, 99102045012000

Umsatzsteuerheft beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/394032072/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102045012000, 99102045012000
Leistungsbezeichnung I	Umsatzsteuerheft beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Reisegewerbekarte, Aufzeichnungspflicht, Finanzamt, ambulantes Gewerbe, Gewerbeausübung, Grundaufzeichnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__22.html https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__22.html
Teaser	Unternehmern, die ein Reisegewerbe betreiben, müssen ein Umsatzsteuerheft vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	Unternehmer, die ihre Waren in Deutschland auf Märkten, auf öffentlichen Straßen oder von Haus zu Haus verkaufen, also ein sogenanntes Reisegewerbe (ambulantes Gewerbe) nach § 22 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz betreiben, sind verpflichtet, ein Umsatzsteuerheft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen und dort Ihre Umsätze und Vorsteuern aufzuzeichnen. Die Ausstellung des Umsatzsteuerheftes ist vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • Meldebestätigung zum Nachweis des Wohnsitzes • Reisegewerbekarte, falls vorhanden
Voraussetzungen	• Wohnsitz in Deutschland • Persönliches Erscheinen bei Antragstellung
Kosten	Die Ausgabe des Umsatzsteuerheftes erfolgt unentgeltlich.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Ausstellung eines Umsatzsteuerheftes ist vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen.
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Führung des Umsatzsteuerheftes gilt für Unternehmer, die: • eine gewerbliche Niederlassung im Inland betreiben und den Aufzeichnungspflichten ordnungsgemäß nachkommen oder ihre Umsätze nach den Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe besteuert werden oder mit Zeitungen und Zeitschriften handeln oder gesetzlich verpflichtet sind, Bücher zu führen bzw. freiwillig Bücher führen
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Umsatzsteuerheft Ausstellung • Gewerbetreibende, die Waren oder Dienstleistungen auf Märkten, auf öffentlichen Straßen oder von Haus zu Haus verkaufen oder anbieten, führen ein Reisegewerbe • Reisegewerbetreibende sind grundsätzlich zur Führung eines Umsatzsteuerheftes verpflichtet (Befreiung möglich) • Umsatzsteuerheft bzw. die Befreiung zur Führung des Umsatzsteuerheftes sind beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragen • für die Antragstellung ist die Vorlage der Reisegewerbekarte (wird vom Gewerbeamt ausgestellt) erforderlich • zuständig: Finanzamt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Umsatzsteuerheft beantragen, Apply for a VAT booklet